

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

3. Quartal 2018



Joint Venture
Optimal durch die Digitalisierung



Digitales Erbe
Was Sie unbedingt regeln sollten



Betriebliche Altersversorgung
Höherer Rückstellungsaufwand

”

DIGITAL SYNERGIES
bietet Ihnen innovative
Lösungen, um mit dem
technologischen Wandel
Schritt zu halten.

“

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch die Arbeitswelt verändert sich im Zuge der Digitalisierung unaufhaltsam. Unternehmen sollten dies als Chance sehen, Geschäftsprozesse an den technologischen Fortschritt anzupassen. Um Mandanten dabei optimal zu unterstützen, haben wir gemeinsam mit dem Tech-Unternehmen KENDAXA das Joint Venture DIGITAL SYNERGIES gegründet. Es soll für Firmen aller Branchen und Größen innovative Angebote in den Bereichen Human Resources, Finanzen, Rechnungswesen und Controlling entwickeln. Im aktuellen Navigator stellen wir Ihnen DIGITAL SYNERGIES ausführlich vor.

Weitere Themen der aktuellen Ausgabe:

Der Bundesgerichtshof hat klargestellt, dass Eltern das Facebook-Konto ihrer verstorbenen Kinder einsehen dürfen. Das Urteil sollte zum Anlass genommen werden, den digitalen Nachlass zu regeln. Wir zeigen auf, worauf es dabei ankommt.

Im vorigen Juli wurden die neuen Heubeck-Richttafeln veröffentlicht. Diese werden zu einem höheren Rückstellungsaufwand in der betrieblichen Altersversorgung führen. Wir informieren Sie über Einzelheiten.

Es grüßt Sie



WP/StB Michael Häger

Senior Partner

T +49 211 9524 8330

E michael.haeger@wkg.com

INHALT

Joint Venture	S. 4-5
Digitales Erbe	S. 6-7
Betriebliche Altersversorgung	S. 8
Kurz und wichtig	S. 9



Sie wünschen die Übersendung des Navigators als PDF-Dokument? Sie interessieren sich für weitere Publikationen?

Unter www.wkg.com/newsletter können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.

Keine Angst vor der Digitalisierung

Die Digitalisierung ist der Megatrend der Zukunft. Auch die Arbeitswelt ändert sich in großem Tempo. Allerdings nutzen die meisten mittelständischen Unternehmen ihre Daten noch nicht gewinnbringend und laufen deshalb Gefahr, vom digitalen Wandel überholt zu werden. So lautet das Ergebnis einer Umfrage der Commerzbank unter 2000 Mittelständlern, die im vorigen April vorgestellt wurde. Demnach nutzen nur acht Prozent bereits heute Big Data zur Verbesserung der Geschäftslage, nur jeder Dritte arbeitet an digitalen Geschäftsmodellen.

Scheu vor der Digitalisierung ist fehl am Platz

Firmen halten den Schlüssel zum Erfolg selbst in der Hand: in Form ihrer Daten. Um Mandanten optimal dabei zu unterstützen, die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen, haben wir gemeinsam mit dem jungen Tech-Unternehmen KENDAXA das Joint Venture DIGITAL SYNERGIES gegründet. Es soll Mandanten mit innovativen Angeboten, wie etwa intelligenten Service-Tools in den Bereichen Human Resources, Finanzen, Rechnungswesen und Controlling, unterstützen.

Was bietet DIGITAL SYNERGIES Unternehmen?

Im Interview mit unserem Experten Philipp Wiesauer erfahren Sie mehr. Herr Wiesauer ist Manager im Bereich Governance, Risk, Compliance & Technology bei Warth & Klein Grant Thornton und Geschäftsführer der DIGITAL SYNERGIES GT KX GmbH.



WP/StB Dr. Frank Hülsberg
Senior Partner
T +49 211 9524 8527
E frank.huelsberg@wkg.com



Philipp Wiesauer
Manager
T +49 211 9524 8577
E philipp.wiesauer@wkg.com



Interview

Was macht DIGITAL SYNERGIES aus?

Philipp Wiesauer: Das Ziel von Warth & Klein Grant Thornton lautet: Wir wollen Mandanten auf ihrer Reise durch die Digitalisierung optimal unterstützen. Die Kombination der beiden Häuser ist außergewöhnlich: ein junges, innovatives und auf künstliche Intelligenz spezialisiertes auf der einen und ein dynamisches Beratungsunternehmen auf der anderen Seite. Das ist eine Konstellation, die es insbesondere im Bereich der Digitalberatung in Deutschland so noch nicht gibt. Wir haben daraus mehr als eine reine Kooperation gemacht und ein Joint Venture gegründet: die DIGITAL SYNERGIES GT KX GmbH. So können wir Mandanten ein umfassendes Portfolio an Services rund um die Digitalisierung von Geschäftsprozessen bieten. Sie erhalten Beratung, Projektmanagement und die für die Umsetzung der entwickelten Strategie benötigte Software oder Softwarelösung künftig aus einer Hand.

Welche Automatisierungsgewinne können durch DIGITAL SYNERGIES realisiert werden?

Philipp Wiesauer: Wir fokussieren uns auf zwei Kernbereiche: effizienzsteigernde Maßnahmen sowie die Entlastung von Mitarbeitern und Entscheidern. Ein Beispiel: Für ein Wohnungsunternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen haben wir eine Automatisierung im Bereich des Forderungsmanagements geplant und umgesetzt. Das Unternehmen hat bis vor Kurzem offene Forderungen manuell eingehenden Zahlungen zugewiesen, um diese anschließend korrekt zu verbuchen. Bei der Vielzahl an Kunden führte dies zu einer hohen Bindung von personellen Ressourcen.

Die Folge: Die eigentlich angestrebte qualifizierte Beratungsleistung der Mitarbeiter konnte nicht mehr zur Zufriedenheit erbracht werden, da diese mit Routinetätigkeiten regelrecht überflutet wurden. Durch unsere Automatisierungslösung werden nun im Forderungsmanagement von der Analyse der Zahlungseingänge bis zur Erfassung in der Buchhaltung über 95 Prozent der Vorgänge vollautomatisiert abgewickelt. Der dadurch gewonnene Freiraum eröffnet den Mitarbeitern die Möglichkeit, jetzt wieder wertschöpfenden Tätigkeiten in der Kundenberatung nachzugehen.

Welche Verfahren bzw. Tools nutzen Sie denn zur Effizienzsteigerung?

Philipp Wiesauer: Wir bei DIGITAL SYNERGIES setzen vor allem auf den Dialog mit Mandanten und unsere Innovationskraft. Wir stellen immer wieder fest: In Gesprächen und Workshops mit unseren Process Analysts und Data Scientists finden wir schon innerhalb weniger Stunden immense Potenziale für Mandanten. Daraus formen wir mögliche Lösungen, die wir anschließend mit unserem Joint Venture Partner passgenau für den Mandanten umsetzen können. Und hier kommt der Clou: Es gibt kein allgemeingültiges Verfahren oder besonders geeignete Tools für die Digitalisierung. Wir setzen hierbei auf die Plattform [KX-DI] der KENDAXA Holding GmbH. Die Services von [KX-DI] werden dabei nahtlos in die Systemlandschaft des Mandanten integriert.

Unsere Lösung stellt dabei die Verbindungen zwischen bislang noch nicht zusammenarbeitenden Systemen her, bereinigt die Daten und automatisiert die Prozesse. Der Mandant muss kein

weiteres teures System einführen (und die Mitarbeiter können mit den ihnen bekannten Systemen weiterarbeiten) – so stellt sich der Effizienzgewinn von Anfang an ein. Selbstverständlich können wir auch bestehende Systeme ablösen und durch eine von uns entwickelte Lösung ersetzen. Das hängt immer ganz individuell von dem jeweiligen Szenario ab.

Welche Prozesse können denn im Unternehmen optimiert werden?

Philipp Wiesauer: Aus unserer Sicht ist die Digitalisierung eine weitere revolutionäre Veränderung in der Arbeitswelt, wie wir sie in früheren Zeiten auch schon gesehen haben. Ein guter Vergleich ist aus meiner Sicht die Einführung der Fließbandarbeit durch Henry Ford. Durch eine einzige Änderung konnten plötzlich Produktionsvolumina erzielt werden, die bis dahin unvorstellbar waren – und das bei signifikant reduzierten Kosten und einer erheblichen Verbesserung der Qualität. Ähnliche Beobachtungen machen wir derzeit bei der Digitalisierung. Nur vollzieht sich dieser Prozess – von außen betrachtet – eher unbemerkt und wird daher wohl mehr als eine Evolution wahrgenommen. Die Auswirkungen sind jedoch absolut revolutionär.

Auf Basis der aktuellen technologischen Möglichkeiten können so gut wie alle Prozesse optimiert werden, bei denen eine Vielzahl an Routinetätigkeiten auftritt. Wichtig ist, dass eine ausreichende Menge an zu verarbeitenden Daten vorhanden ist, damit auch ein möglichst hoher Effizienzgewinn erzielt werden kann. Die Ausprägung der Prozesse kann dabei sehr unterschiedlich sein. Fest steht aber: In jedem Unternehmen eignen sich zum Beispiel Querschnittsfunktionen wie Finanzen, Rechnungswesen und Controlling für eine Optimierung mittels Automatisierung. In diesen Bereichen liegen oft genügend Daten vor, meist gibt es zahlreiche manuelle Tätigkeiten in unterschiedlichen – oft schlecht vernetzten – Systemen und es herrscht immer ein hoher Zeit- und Qualitätsdruck.

Welchen Mandanten bietet das neue Joint Venture Mehrwerte?

Philipp Wiesauer: Lassen Sie mich mit einer Gegenfrage antworten. Wenn Sie sich als Unternehmer fragen, „Warum wiederholen meine Mitarbeiter eine bestimmte Tätigkeit noch immer zum tausendsten Mal? Das muss doch automatisch gehen?“, werden wir Ihnen mit Sicherheit dabei helfen können, dass Sie sich darüber in Zukunft keine Gedanken mehr machen müssen. Konkret gesagt: Wir unterstützen Mandanten aller Branchen und Größenordnungen. Denn die bereits erwähnten Querschnittsfunktionen gibt es in so gut wie allen Unternehmen. Hier können wir sehr schnell mit bereits bestehenden Lösungen helfen.

DIGITAL SYNERGIES ist Teil der umfassenden Digitalisierungsstrategie von Warth & Klein Grant Thornton. Unter der Leitung des Senior Partners Dr. Frank Hülsberg werden im Bereich „Digital Advisory“ innovative Robotiklösungen im Rechnungswesen, Controlling, Einkauf und im Human Resources Management angeboten. Außerdem unterstützen wir über das Digital Center Mandanten in den Bereichen Prüfung, Steuern, Consulting und Rechtsberatung bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse und digitalisieren auch unsere eigenen Strukturen konsequent.

Das digitale Erbe – was Sie unbedingt regeln sollten

Onlinebanking, Internetshopping, Facebook-Account und E-Mails: Das Leben wird immer digitaler – doch weniger als 10 Prozent der Internetnutzer haben ihren digitalen Nachlass geregelt. Wenn eine Person stirbt, beginnt für die Erben nicht selten eine mühselige Suche nach Konten, Zugangsdaten, Verträgen. Wir zeigen auf, wie Sie Fallstricke beim digitalen Vermächtnis vermeiden.

Das Medienecho war groß

In seinem Urteil vom 12. Juli 2018 stellte der Bundesgerichtshof klar, dass Eltern das Facebook-Konto ihres verstorbenen Kindes einsehen dürfen. Das bedeutet: Der digitale Nachlass ist wie das Erbe von Gegenständen zu behandeln, sodass alle „digitalen“ Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf die Erben übergehen. Sie können über alle persönlichen Daten des Verstorbenen in E-Mail-Diensten und über seine Konten in sozialen Netzwerken verfügen. Dies gilt auch, wenn bei Facebook ein Konto in den Gedenkzustand versetzt wurde.

Das Grundsatzurteil betrifft Millionen Menschen

Sie stehen jetzt vor zahlreichen Fragen: Wo war und bin ich im Netz aktiv? Räume ich einem Dritten Zugang zu meinen Daten ein? Was soll er oder sie löschen, was für wen erhalten? Doch bislang haben sich nur wenige Internetnutzer darum gekümmert, was nach ihrem Tod mit ihren Onlinekonten passieren soll. Das belegt eine repräsentative YouGov-Umfrage vom Oktober 2017 unter rund 2000 Internetnutzern. Demnach haben nur 8 Prozent für Hinterbliebene Zugangsdaten zu allen Diensten und Onlinekonten hinterlegt. Fast jeder Zweite (45 %) war sich bislang der Problematik nicht bewusst. Dabei sollte die Thematik keinesfalls auf die lange Bank geschoben werden. Denn Hinterbliebene haben nach dem Tod eines Verwandten oft Probleme, einen Überblick über das digitale Erbe des Verstorbenen zu erhalten.

Die optimale Lösung finden

Sinnvoll ist, eine Person des Vertrauens mit allen Aufgaben rund um das digitale Erbe zu betrauen sowie eine Liste mit allen Konten einschließlich der Passwörter anzulegen. Sie sollte stets aktualisiert und ausgedruckt an einem sicheren Ort oder als Dokument auf einem verschlüsselten USB-Stick hinterlegt werden. Enthalten sollte die Liste die Konten und Passwörter für genutzte E-Mail-Dienste, den Versandhandel, soziale Netzwerke, Bezahldienste, eigene Homepages und eigene Internetverkäufe, aber auch Daten etwa zu Onlinebanking oder Streamingdiensten. Eine Alternative ist ein Passwortmanager. Diese Programme speichern beliebig viele Zugangsdaten zentral und verschlüsselt. Der Vorteil: Man muss sich nur ein Passwort merken, das

sogenannte Masterpasswort. Verbindlicher ist die Erteilung einer Vollmacht. Auf diese Weise wird die Vertrauensperson bestimmt, die den digitalen Nachlass im Sinne des Erblassers regelt. Außerdem sollte die Vollmacht klare Angaben dazu enthalten, welche Daten gelöscht, welche Verträge gekündigt werden sollen, was mit dem Profil in den sozialen Netzwerken passiert und was mit im Netz vorhandenen Fotos geschehen soll. Sinnvoll ist auch, in der Vollmacht zu regeln, wie mit Endgeräten und den dort gespeicherten Daten verfahren werden soll. Wichtig: Die Vollmacht muss handschriftlich verfasst und unterschrieben sowie mit Datum versehen sein und den Hinweis enthalten, dass sie „über den Tod hinaus“ gilt. Auch sollten die Angehörigen darüber informiert werden, dass der digitale Nachlass auf diese Weise geregelt wurde.

Die rechtlich sicherste Lösung besteht darin, den digitalen Nachlass in einem Testament zu regeln. Dieses muss handschriftlich verfasst, klar formuliert und unterschrieben sein.

Doch Vorsicht: Ein selbst formuliertes Testament kann schnell unwirksam sein, deshalb sollte es eingehend mit einem Erbrechtsexperten abgestimmt werden.

Nachlassregelungen bei Facebook & Co.

Nutzer von Onlinediensten sollten rechtzeitig klären, welche Regelungen man vorab treffen kann und welche Rechte und Pflichten nach dem Tod auf die Erben übergehen. So müssen online gebuchte Urlaube storniert, Abonnements gekündigt und online bestellte Waren eventuell bezahlt werden. Internetdiensteanbieter sehen unterschiedliche Regelungen für den Umgang mit den Onlinekonten im Todesfall vor. GMX oder Web.de gestatten beispielsweise den Zugriff rechtmäßiger Erben auf Mailkonten, ebenso wie die Löschung des Kontos bei Vorlage der Sterbeurkunde. Google bietet einen Kontoinaktivitätsmanager. Hier kann man festlegen, wer auf welche Daten Zugriff haben darf oder ob das Konto automatisch gelöscht werden soll. Bei Facebook nennt sich diese Funktion Nachlasskontakt. Sie ermöglicht die Auswahl zwischen einem Gedenkzustand oder einer vollständigen Löschung des Kontos.

Vorkehrungsmaßnahmen

Um bürokratischen Aufwand und unnötige Kosten zu vermeiden, sollte das digitale Erbe frühzeitig geregelt werden. Deshalb ist zunächst zu klären, was zum digitalen Nachlass gehört. Dazu zählen beispielsweise:

- Software für den privaten PC, wie etwa Spiele oder Bildbearbeitungsprogramme
- Konten und Vermögenswerte bei Onlinebanken und Bezahldiensten
- Daten bei Kommunikationsdiensten wie Facebook, Twitter, WhatsApp, Instagram
- Kundenkonten bei Onlineshops, Abonnements für E-Books und Zeitschriften, Musik- und Filmsammlungen oder Streamingdienste
- Hardware wie Smartphones, externe Festplatten, USB-Sticks, Tablets, E-Book-Reader, MP3-Player und Computer



PRAXISHINWEIS

Warth & Klein Grant Thornton verfügt über eine umfassende Expertise in der betrieblichen und privaten Vermögensnachfolge. Gerne unterstützen wir Sie auch beim digitalen Nachlass dabei, zielführende Regelungen zu treffen, und beantworten Ihnen alle Fragestellungen zum Thema. Sprechen Sie uns an!



RA/StB Dr. Claudia Klümpen-Neusel
Associate Partner
T +49 211 9524 8493
E claudia.kluempenneusel@wkg.com



Neue Heubeck-Richttafeln: Rückstellungsbedarf steigt

Am 20. Juli 2018 hat die Heubeck AG die Richttafeln 2018 G veröffentlicht, die die bisherigen aus dem Jahr 2005 ablösen. Die Tabellen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Bewertung von Pensionsrückstellungen im HGB- und IFRS-Abschluss sowie in der Steuerbilanz.

Die neuen Tabellen basieren auf aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wider. Auf dieser Datengrundlage hat die Heubeck AG festgestellt, dass sowohl die Sterblichkeit als auch die Invalidisierung in den vergangenen Jahren zurückgegangen sind. Zudem werden erstmals sozioökonomische Faktoren in der Weise berücksichtigt, dass bei Arbeitnehmern mit einem höheren Alterseinkommen eine nachgewiesene höhere Lebenserwartung durch pauschale Abschläge auf die Sterblichkeit berücksichtigt wird.

Insbesondere die Erhöhung der Lebenserwartung führt dazu, dass die Kosten der betrieblichen Altersversorgung ansteigen.

Der Anstieg der Pensionsrückstellungen dürfte ersten Einschätzungen zufolge in der Größenordnung zwischen 0,8 bis 1,5 % (Steuerbilanz) bzw. 1,5 bis 2,5 % (HGB und internationale Rechnungslegungsgrundsätze) liegen (Quelle: www.mercer.de). Die konkreten Effekte sind jedoch abhängig von der Bestandszusammensetzung, dem Rechnungszins und anderen Bewertungsannahmen sowie den jeweiligen Versorgungsregelungen des Unternehmens.



PRAXISHINWEIS

Die neuen Heubeck-Richttafeln haben keine Gesetzeskraft und sehen daher auch keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vor. Voraussetzung für die Anwendung der neuen Tafeln in der Steuerbilanz ist deren Anerkennung durch das Bundesfinanzministerium (BMF). Es ist davon auszugehen, dass das BMF zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlichen wird.

Nach Auffassung des IDW sind die neuen Richttafeln für HGB-Abschlüsse anzuwenden, sobald sie allgemein anerkannt sind und bessere Schätzwerte darstellen als die vom bilanzierenden Unternehmen bislang zugrunde gelegten Tabellenwerke. Dabei stellt die Anerkennung durch das Bundesjustizministerium – neben der Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insbesondere die Aktuare – einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar. Gerne erläutern wir Ihnen, wie diese Grundsätze in Ihrer jeweiligen Unternehmenssituation für die Bewertung im HGB-Abschluss auszulegen sind und welche Konsequenzen sich hieraus für eine etwaige Bewertung in IFRS-Abschlüssen ergeben.



WP/StB Hermann-Josef Schulze Osthoff
Senior Partner
T +49 211 9524 8545
E hermannjosef.schulzeosthoff@wkgt.com



Dr. Sandra Kuhn
Senior Manager Qualitätssicherung/
Grundsatzfragen
T +49 211 9524 8554
E sandra.kuhn@wkgt.com

Kurz und wichtig

Sachgrundlose Befristung nur noch ein Mal zulässig

Nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes ist eine sachgrundlose Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte bislang entschieden, dass diese Vorschrift einer sachgrundlosen Befristung dann nicht entgegensteht, wenn ein vorangegangenes Arbeitsverhältnis mehr als drei Jahre zurückliegt. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 6. Juni 2018 (Aktenzeichen 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) für verfassungswidrig erklärt. Gerichte dürften das Gesetz nicht gegen den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers auslegen.

Im Ergebnis bedeutet das: Sachgrundlose Befristungen sind zulässig, aber nur ein Mal bei demselben Arbeitgeber. Ausnahmen sind – so die Verfassungsrichter – nur dann möglich, wenn keine Gefahr einer Kettenbefristung besteht und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich ist, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Dies kann nach Auffassung des BVerfG unter anderem dann der Fall sein, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurückliegt oder von sehr kurzer Dauer war.



PRAXISHINWEIS

Bei aktuellen sachgrundlosen Befristungen muss die Vorbeschäftigung jetzt wieder uneingeschränkt geprüft werden. Arbeitgeber, die bislang auf Basis der BAG-Rechtsprechung sachgrundlose Befristungen mit Arbeitnehmern vereinbart haben, müssen nun mit Entfristungsklagen rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber Rechtssicherheit schafft und Einschränkungen des Vorbeschäftigungsverbot es nun gesetzlich einführt.



RA Heike Welling
Warth & Klein Grant Thornton
Rechtsanwalts-gesellschaft
T +49 211 9524 8244
E heike.welling@wkg.com

Politischer Vorstoß zur Zinshöhe

In einem Entschließungsantrag an den Bundesrat vom Juli 2018 setzt sich die Bayerische Staatsregierung für eine Halbierung des Zinssatzes für die Verzinsung von Steuernachzahlungen ein. Hintergrund: Im Aussetzungsbeschluss des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 25. April 2018 hat der IX. BFH-Senat für Zinszeiträume ab 1. April 2015 erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinssatzhöhe geäußert und die Aussetzung der Vollziehung beschlossen.

Der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6 % auf Steuernachzahlungen überschreite angesichts der nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen wirtschaftlicher Realität erheblich. Es ist derzeit noch nicht absehbar, wie die Politik und das Bundesverfassungsgericht diesen Problemkreis abschließend bewerten.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung auf unserer Website informieren.



PRAXISHINWEIS

Um von möglichen Änderungen der Rechtslage profitieren zu können, sollten Steuerzahler unter Hinweis auf das Verfahren vor dem BFH (Aktenzeichen IX B 21/18) und die Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17) vorsorglich Einspruch einlegen, wenn ein Steuerbescheid mit Nachzahlungszinsen ergeht.



RA/StB Eva Hunold-Schmelzer
Associate Partner
T +49 211 9524 8339
E eva.hunoldschmelzer@wkg.com



Wir trauern um Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Klein

Prof. Dr. Dr. h. c. Werner Klein, Mitbegründer und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Warth & Klein Grant Thornton AG, ist am 8. August 2018 im Alter von 88 Jahren verstorben.

Durch herausragendes persönliches Engagement und fachliche Kompetenz hat sich unser Unternehmen unter Führung von Werner Klein zu einer der bedeutendsten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit über 900 Mitarbeitern an 10 Standorten im Jahr 2018 entwickelt.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die zielstrebig, weitsichtig und mit großer Begeisterung Wirtschaftsprüfer und Berater war. Zahlreiche bekannte Unternehmen der deutschen

Wirtschaft vertrauten seinem Wissen und seiner Erfahrung. Sein Lehrauftrag an der Universität zu Köln war ihm eine Herzensangelegenheit.

Mit der Umwandlung unseres Unternehmens in eine Aktiengesellschaft im Jahr 2010 zog sich Werner Klein aus der operativen Führung zurück und wechselte in den Aufsichtsrat, dessen Vorsitz er seitdem innehatte. Aus dieser Position hat er bis zuletzt wichtige Impulse für die Fortentwicklung unserer partnerschaftlich geführten Gesellschaft gegeben.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer und Dankbarkeit. Sein Lebenswerk werden wir in seinem Sinne weiterführen.



**Weltweit mit rund
50.000 Mitarbeitern
in über 700 Büros
in über 135 Ländern
für Sie vor Ort**

Experten auch in Ihrer Nähe

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein,
Stuttgart, Wiesbaden

www.wkgt.com/standorte

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 09/2018

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E navigator@wkg.com

Gestaltung
Seele und UNIMAK GmbH

© 2018 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.